

25. April 2008

BMF-010311/0043-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0200, Arbeitsrichtlinie Lebensmittel

Die Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 25. April 2008

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Zollämter anlässlich der Einfuhr von Lebensmitteln, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln sind:

- a) die [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;
- b) die [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) das Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006;
- d) verschiedene EU-Regelungen, mit denen für Lebensmittel Einfuhrbeschränkungen erlassen werden (diese Rechtsgrundlagen sind jeweils bei den Anlagen, die die betreffenden Einfuhrbeschränkungen enthalten, angeführt).

0.2. Vollzug durch die Zollorgane

(1) Die Zollämter haben beim Vollzug des LMSVG insoweit mitzuwirken, als dies in den folgenden Abschnitten angeordnet ist.

(2) Das LMSVG enthält zahlreiche Verbote für das Inverkehrbringen von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen. Diese Regelungen gelten auch für Waren, die aus dem Ausland eingeführt werden. Abgesehen von den in den Anhängen angeführten Einfuhrbeschränkungen ergeben sich daraus jedoch keine von den Zollämtern zu beachtende Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des LMSVG

Dem LMSVG unterliegen Lebensmittel (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenstände (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetische Mittel (Abschnitt 1.1.4.).

1.1.1. Lebensmittel

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu den Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht als Lebensmitteln gelten:

- a) Futtermittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0360),
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230),
- e) kosmetische Mittel,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse,
- g) Suchtmittel (Suchtgifte und psychotrope Stoffe, siehe Arbeitsrichtlinie VB-0220) sowie
- h) Rückstände und Kontaminanten.

1.1.2. Wasser für den menschlichen Gebrauch

Wasser für den menschlichen Gebrauch ist Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen. Als Lebensmittelunternehmen gelten dabei alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

1.1.3. Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind

- a) Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis
 - dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
 - oder
 - bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind,
 - oder
 - vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben;
- b) Materialien und Gegenstände, die bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in Kontakt mit kosmetischen Mitteln kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, als Umschließungen für die Verwendung bei kosmetischen Mitteln zu dienen;
- c) Gegenstände, die dazu bestimmt sind, ausschließlich oder überwiegend in Kontakt mit dem Mund oder der Mundschleimhaut von Kindern zu kommen;
- d) Gegenstände, die bestimmungsgemäß äußerlich mit dem menschlichen Körper oder den Schleimhäuten in Berührung kommen zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Körperhygiene, sofern sie nicht kosmetische Mittel oder Medizinprodukte sind;
- e) Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

1.1.4. Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern oder den Körpergeruch zu beeinflussen oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

1.2. Inverkehrbringen von Waren

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen oder kosmetischen Mitteln für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf

oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

1.3. Einfuhrbeschränkungen

Derzeit bestehen nur die in den Anlagen angeführten Einfuhrbeschränkungen nach unmittelbar anwendbarem EU-Recht bzw. nach dem LMSVG.

2. Verständigungspflicht

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln (Abschnitt 1.1.1.), Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abschnitt 1.1.2.), Gebrauchsgegenständen (Abschnitt 1.1.3.) und kosmetischen Mitteln (Abschnitt 1.1.4.) Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Waren den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, so haben sie die Wahrnehmungen gemäß § 46 Abs. 3 LMSVG unverzüglich dem nach dem Ort der Amtshandlung zuständigen Landeshauptmann (Abteilung für Lebensmittelkontrolle des Amtes der Landesregierung) mitzuteilen. Dabei ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720 Anhang 4) vorzugehen.

(2) Es sind keine speziellen Untersuchungen auf das Vorhandensein allfälliger, die Genusstauglichkeit der Ware beeinträchtigender, Beschaffenheitsmerkmale vorzunehmen. Für Meldungen anlässlich der zollamtlichen Abfertigung werden in der Regel nur offenkundige ohne weiters erkennbare Mängel der Ware in Betracht kommen, und zwar:

- Schimmelbefall;
- übler Geruch, wie ranzig, gärig, ammoniakähnlich, faulig oder nach Chemikalien riechend;
- auffällige Verunreinigung oder Veränderung;
- Zersetzung;
- Bombierung von Konservendosen.

(3) In der internen Findok werden Informationen über Sendungen, die von Lebensmittelkontrollbehörden Österreichs oder anderer Mitgliedstaaten zurückgewiesen wurden, aufgenommen (Lebensmittel – Warnhinweise). Dadurch soll verhindert werden, dass diese Sendungen über andere Zollstellen neuerlich eingeführt werden. Werden solche Sendungen zur Zollabfertigung gestellt, so ist auf jeden Fall nach Abs. 1 vorzugehen.

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen folgende Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung:

Wien:	MA 59, Marktamt, Direktion AR Ing. Andreas Müller Tel.: 01/4000 – 87 921 DW
Niederösterreich:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung HR DI Ernst Neugschwandtner Tel.: 027 42/90 05 – 12905 DW
Burgenland:	Amt der Burgenländischen Landesregierung Dipl.Ing. Maria Gmeiner Tel.: 02682/600 – 2693 DW
Oberösterreich:	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung wOAR Ing. Gerhard Fischer Tel.: 0732/77 20 – 14272 DW
Steiermark:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Frau Susanne Reiszner Tel.: 0316/877 – 3528 DW
Salzburg:	Amt der Salzburger Landesregierung Dr. Claudia Bertschinger Tel.: 0662/80 42 – 2705
Kärnten:	Amt der Kärntner Landesregierung Herr Alfred Dutzler Tel.: 05 0536 – 31241
Tirol:	Amt der Tiroler Landesregierung HR Dr. Rudolf Steiner Tel.: 0512/508 – 2690

Vorarlberg: Umweltinstitut des Landes Vorarlberg
Montfortstraße 4
6900 Bregenz
Tel.: 05574/511 – 42099
Fax.: 05574/511 – 942094
E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at

3. Lebensmittelpolizeiliche Nachschau

3.1. Nachschau

(1) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort, wo sich Waren befinden, die den Bestimmungen des LMSVG unterliegen, Nachschau zu halten; dabei können sie auch Warenproben entnehmen.

(2) Bei Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, einschließlich ihrer etwaigen Beförderungsmittel, darf eine solche Nachschau nur an den unter Abschnitt 3.2. Abs. 1 bezeichneten Orten vorgenommen werden.

(3) Die lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgane können Waren nach Maßgabe des § 41 LMSVG vorläufig beschlagnahmen oder gemäß § 48 Abs. 1 LMSVG unter amtliche Aufsicht (amtliche Inverwahrnahme gemäß Artikel 2 Z 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) stellen. Den Gegenstand der Beschlagnahme bzw. der amtlichen Aufsicht können an sich auch unverzollte, z. B. in einem Lager des Typs C befindliche Waren bilden. Sollen die Waren im Fall einer Beschlagnahme gemäß einer Anordnung des lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgans nach § 41 Abs. 4 LMSVG nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben, so sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass die Waren im Fall der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Durchführung des ordnungsgemäßen Zollverfahrens an den Anmelder ausgefolgt werden. Dies gilt ebenso im Fall von Waren, die unter amtliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie nicht unter unmittelbarer zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3.2. Bestimmungen für Probenentnahmen

(1) Im Falle von Waren, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist eine Probenentnahme nur zulässig

- bei einer Zollstelle, z. B. in Verbindung mit Amtshandlungen im Versand- oder Lagerverfahren;

- anlässlich von die Ware betreffenden Zollamtshandlungen;
- in Freizonen oder Freilagern, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind.

(2) Die entnommenen Warenproben sind unter besonderer Anführung allfälliger Gegenproben mengenmäßig auf allen Ausfertigungen des betreffenden Zollpapiers bzw. in der die Warenmenge für Zollzwecke festhaltenden Aufschreibung (z. B. Lageraufschreibung) zu vermerken und vom lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorgan unterfertigen zu lassen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Proben, die anlässlich einer Nachschau von lebensmittelpolizeilichen Aufsichtsorganen für Untersuchungszwecke entnommen werden.

(4) Die bei der Partei zu Beweiszwecken zurückgelassenen Warenproben ("Gegenproben") sowie bei einer Untersuchung nicht verbrauchte oder zerstörte Warenproben sind eingangsabgabenpflichtig.

4. Einziehung von Waren

(1) Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das LMSVG kann auf die Einziehung von Waren erkannt werden; dabei kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgesprochen werden, dass der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist.

(2) Betrifft die Einziehung Waren, für die die Einfuhrabgaben noch nicht entrichtet worden sind, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen (§ 83 Abs. 4 LMSVG). Zur Ermittlung dieses Betrages hat die Zollbehörde dem ersuchenden Gericht Amtshilfe zu leisten.

Anlage 1

Einfuhr von Speisepilzen

10.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EWG\) Nr. 737/90](#) des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl;
- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1635/2006](#) der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Einfuhren verschiedener Pilzarten wiederholt Fälle der Nichteinhaltung der zulässigen Höchstwerte an Radioaktivität festgestellt wurden.

10.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den im Abs. 2 angeführten Drittländern:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0710 80 69	Pilze (ungekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht), gefroren, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0711 59	Vorläufig haltbar gemachte Pilze (zum Beispiel: mit Schwefeldioxid, in Lake, schwefelhaltigem Wasser oder anderen Konservierungslösungen), die jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Verzehr ungeeignet sind, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 0712 39	Getrocknete Pilze, ganz, in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2001 90 50	Pilze, zubereitet oder mit Essig oder Essigsäure haltbar gemacht, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen
ex 2003 90 00	Pilze, zubereitet oder haltbar gemacht, außer mit Essig oder Essigsäure, mit Ausnahme von gezüchteten Pilzen

(2) Den Beschränkungen unterliegen die im Abs. 1 angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus** den nachstehend angeführten Drittländern:

- Albanien (AL)
- Bosnien und Herzegowina (BA)
- ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (MK)
- Kosovo (XK)
- Kroatien (HR)
- Liechtenstein (LI)
- Moldawien (MD)
- Montenegro (XM)
- Norwegen (NO)
- Russland (RU)
- Schweiz (CH)
- Serbien (XS)
- Türkei (TR)
- Ukraine (UA)
- Weißrussland (BY)

10.2. Anwendungszeitpunkt

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 sind die Kontrollen auf die Einhaltung der in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgelegten Höchstwerte für den Gehalt an radioaktivem Cäsium von jenem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, wobei die Kontrollen **vor** der Freigabe für den freien Verkehr durchgeführt werden müssen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher nur bei der Überführung in den freien Verkehr zu beachten. Die Abfertigung zu anderen Zollverfahrensarten bleibt davon unberührt.

10.3. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten** dürfen im Bestimmungsland nur über die gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 veröffentlichten Zollstellen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Die aktuelle Liste dieser Zolldienststellen ist im ABl. Nr. C 26 vom 6. Februar 2007 ([2007/C 26/05](#)) veröffentlicht. In Österreich sind nur folgende Zollstellen zugelassen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Alle anderen Zollstellen dürfen diese Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht abfertigen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 10.1. angeführten Waren muss von einem "Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche Erzeugnisse" (Muster siehe Abschnitt 10.5.; Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7000") – in dreifacher Ausfertigung – begleitet sein, in dem bescheinigt wird, dass die betreffenden Erzeugnisse den zulässigen Höchstwerten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 entsprechen. Diese Höchstwerte betragen für die in Abschnitt 10.1. angeführten Waren 600 Bq/kg (Becquerel/Kilogramm).

(3) Das in Abs. 2 angeführte Ausfuhrzeugnis bildet bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlage oder einem den zulässigen Höchstwert überschreitenden Radioaktivitätsgehalt in Feld 14 ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten des Ausfuhrzeugnisses sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf einer Durchschrift, die an die Partei zu retournieren ist, zu bestätigen. Die beiden anderen Ausfertigungen sind der Anmeldung anzuschließen.

(4) Sofern die pro Sorte gelieferte Menge 10 kg an Frischerzeugnissen oder der entsprechenden Menge an zubereiteten Waren übersteigt, ist vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Probe zu ziehen und diese in Bezug auf die Radioaktivität zu analysieren. Diese Probennahme und Analyse obliegt im Hinblick auf § 3 ZollR-DV 2004 den folgenden Zollstellen:

- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Flughafen Wien, Heiligenkreuz und Nickelsdorf;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstelle Spielfeld;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstelle Tisis.

Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle ist bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70300 (Antrag auf Probenziehung und Analyse für Speisepilze) zu beantragen. Die Durchführung des Zollverfahrens ist erst zulässig, wenn durch die Einfuhrkontrolle die Einhaltung der zulässigen Höchstwerte bestätigt wird.

(5) Da die Sendungen in jenem Mitgliedstaat, in dem die Produkte für den freien Verkehr bestimmt sind, vor deren Freigabe für den freien Verkehr in Bezug auf die Radioaktivität untersucht werden müssen, müssen für andere Mitgliedstaaten bestimmte Sendungen im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine zugelassene Zollstelle dieses Mitgliedstaates (siehe Abs. 1) weitergeleitet werden.

(6) Bei den unter Abschnitt 10.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019" anzugeben.

10.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durch die Verordnung (EG) Nr. 1635/2006 geschaffenen verfahrensspezifischen Überwachungsmaßnahmen sind Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für die in Abschnitt 10.1. Abs. 1 angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in Abschnitt 10.1. Abs. 2 angeführten Drittstaaten nicht zu bewilligen.

10.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Zollstellenzwang noch gelten die im Abschnitt 10.3. enthaltenen Einfuhrbeschränkungen.

10.5. Muster des Ausfuhrzeugnisses für landwirtschaftliche Erzeugnisse

AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG) EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)			
Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter			
1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination	
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)		
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers	
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)	
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhrer Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations			
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters)	Unterschrift/Signature (?)
Laborbescheinigung — Certification by the laboratory			
13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ermächtigten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities		15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)	
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)		16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)	
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.		17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (?) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (?)	
Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority			
18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (1) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (1)			
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (?)	Stempel/Stamp (?)
(1) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate. (?) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text.			

Anlage 2

Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern

20.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Entscheidung 2004/374/EG](#) der Kommission über die Aussetzung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurden erlassen, da bei diesen Gelee-Süßwaren in Minibechern auf Grund ihrer Konsistenz, Form, Größe und Art der Aufnahme mehrere Risikofaktoren kombiniert auftreten und somit die Gefahr besteht, dass sie im Hals stecken bleiben und zum Erstickern führen.

20.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der Entscheidung 2004/374/EG unterliegen "Gelee-Süßwaren in Minibechern" **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die folgende Lebensmittelzusatzstoffe enthalten:

- E 400 Alginsäure,
- E 401 Natriumalginat,
- E 402 Kaliumalginat,
- E 403 Ammoniumalginat,
- E 404 Calciumalginat,
- E 405 Propylenglykol-Alginat,
- E 406 Agar-Agar,
- E 407 Carrageen,
- E 407a Verarbeitete Eucheuma-Algen,
- E 410 Johannisbrotkernmehl,
- E 412 Guarkernmehl,
- E 413 Traganth,

- E 414 Gummi arabicum,
- E 415 Xanthan,
- E 417 Tarakernmehl und/oder
- E 418 Gellan

"Gelee-Süßwaren in Minibechern" sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelee-Süßwaren in halbstarren Minibechern oder Minikapseln verpackt, von fester Konsistenz, die dazu bestimmt sind, mittels Druck auf den Minibecher oder die Minikapsel auf einmal in den Mund ausgedrückt und in einem Bissen aufgenommen zu werden, und die aus Algen gewonnene Zusatzstoffe und/oder bestimmte Gummiarten enthalten.

In der Bezeichnung der von der Entscheidung 2004/374/EG erfassten Produkte finden sich meist die Wörter "Jelly", "Mini-cups" oder "Bites". Zur Erläuterung wird auf die nachstehenden Beispiele solcher Gelee-Süßwaren verwiesen:



(2) Folgende Waren können unter das Einfuhrverbot gemäß der Entscheidung 2004/374/EG fallen:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1704 90 65	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind
ex 1704 90 99	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind
ex 1806 90 90	Gelee-Süßwaren in Minibechern (siehe Abs. 1), sofern die in Abs. 1 genannten Lebensmittelzusatzstoffe enthalten sind

20.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Entscheidung 2004/374/EG ist als Einfuhr das Befördern von Gelee-Süßwaren in Minibechern aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

20.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 20.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die Lebensmittelzusatzstoffe E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die Entscheidung 2004/374/EG abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2 Abs. 4) herzustellen.

20.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Gelee-Süßwaren in Minibechern mit den Lebensmittelzusatzstoffen E 400, E 401, E 402, E 403, E 404, E 405, E 406, E 407, E 407a, E 410, E 412, E 413, E 414 E 415, E 417 und/oder E 418 können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

20.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Gelee-Süßwaren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Anlage 3

Einfuhr von Chilis, Chilierzognissen, Kurkuma und Palmöl

30.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2005/402/EG](#) der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Chilis, Chilierzognissen, Kurkuma und Palmöl.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Chilis, Chilierzognissen, Kurkuma und Palmöl das Vorhandensein der Farbstoffe Sudan I, Sudan II, Sudan III und Scharlachrot (Sudan IV) festgestellt wurde. Bei diesen Farbstoffen handelt es sich um genotoxische Karzinogene.

30.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0904 20 90	zum menschlichen Verzehr bestimmte Chilis und Chilierzognisse aus Früchten der Gattung Capsicum, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen in jeglicher Form
0910 30 00	zum menschlichen Verzehr bestimmtes Kurkuma, getrocknet und zerstoßen oder gemahlen
0910 99 60	zum menschlichen Verzehr bestimmtes Currypulver in jeglicher Form
1511 10 90	zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmtes Palmöl

30.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Entscheidung 2005/402/EG ist als Einfuhr das Befördern von Chilis, Chilierzognissen, Kurkuma und Palmöl aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 30.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 30.3. Abs. 5.

30.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 30.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern** muss ein Analysebericht vorgelegt werden, in dem nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis keinen der chemischen Stoffe

- Sudan I (CAS-Nr. 842-07-9),
- Sudan II (CAS-Nr. 3118-97-6),
- Sudan III (CAS-Nr. 85-96-9) oder
- Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nr. 85-83-6)

enthält (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*). Bei Fehlen eines derartigen Analyseberichts eines Drittlandes hat der Einführer die Sendung vor der Durchführung des Zollverfahrens in der Europäischen Union untersuchen zu lassen. In Österreich können derartige Untersuchungen nur vom

- Untersuchungslabor der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Lebensmitteluntersuchung, Standort Salzburg (Tel.: 0662/83 33 57-0 DW, Fax: 0662/83 33 57-100 DW),

durchgeführt werden.

(2) Die materielle Prüfung des in Abs. 2 angeführten Analyseberichtes obliegt ebenso wie die in der Entscheidung 2005/402/EG vorgesehene **stichprobenartige** Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(3) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(4) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(5) Bei Sendungen, die im Rahmen eines Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, entfällt die Vorlageverpflichtung des Analyseberichtes, die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse. Am Versandschein ist jedoch folgender Vermerk anzubringen: "Probennahme und Analyse gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2005/402/EG bei der Bestimmungsstelle".

(6) Wird eine Sendung aufgeteilt, so ist jeder Teilsendung eine (zoll-)amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen.

(7) Die in Abs. 1 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(8) Bei den unter Abschnitt 30.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2005/402/EG im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

30.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

30.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt

werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage eines Analyseberichtes.

Anlage 4

Einfuhr von verschiedenen Lebensmitteln mit dem Risiko einer Aflatoxin-Kontamination

40.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2006/504/EG](#) der Kommission über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei bestimmten Lebensmitteln in zahlreichen Fällen ein übermäßig hoher Aflatoxin B1-Gehalt festgestellt wurde. Bei Aflatoxin-B1 handelt es sich um ein stark gentoxisches Karzinogen, dass sogar in äußerst geringen Dosen das Risiko erhöht, an Leberkrebs zu erkranken.

40.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der rechten Spalte vermerkten Ländern:

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
0801 21 00	Paranüsse in der Schale	Brasilien
0802 11 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, in der Schale	USA
0802 12 00	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	USA
0802 21 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, in der Schale	Türkei
0802 22 00	Haselnüsse, frisch oder getrocknet, ohne Schale, auch enthäutet, einschließlich in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	Iran, Türkei
0804 20 90	Feigen, getrocknet	Türkei
ex 0813 50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Paranüsse in der Schale enthalten	Brasilien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten	Türkei
	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, die Mandeln in der Schale enthalten	USA
ex 1106 30 90	Mehl, Gries und Pulver aus Feigen, Haselnüssen und Pistazien	Türkei
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	Ägypten, Brasilien, China
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	Ägypten, Brasilien, China
ex 2007 99 97	Feigenpaste und Haselnusspaste	Türkei
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	Ägypten, Brasilien, China
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, Brasilien, China
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	Ägypten, Brasilien, China
ex 2008 19	Feigen, Haselnüsse und Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen, die Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten, sowie zubereitete oder haltbar gemachte, in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse	Türkei
ex 2008 19 13 und ex 2008 19 93	geröstete Pistazien, einschließlich Mischungen, die Pistazien enthalten	Iran
	geröstete Mandeln, einschließlich Mischungen, die Mandeln enthalten	USA

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch alle verarbeiteten und zusammengesetzten Lebensmittel, die aus den unter Abs. 1 genannten Lebensmitteln gewonnen werden oder solche zu 10% oder mehr enthalten. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
ex 1704 90 00	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA
ex 1806 00 00	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA
ex 1901 00 00	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
ex 1904 00 00	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA
ex 1905 00 00	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA
ex 2105 00 00	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	Speiseeis, auch kakaohaltig, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA
ex 2106 90 00	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Paranüsse in der Schale enthaltend	Brasilien
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Feigen oder Haselnüsse enthaltend	Türkei
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Pistazien enthaltend	Iran, Türkei
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Erdnüsse enthaltend	Ägypten, Brasilien, China
	andere Lebensmittelzubereitungen, mehr als 10% Mandeln enthaltend	USA

40.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Entscheidung 2006/504/EG ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 40.1. genannten Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Anlässlich der Einfuhr hat die Prüfung nach Abschnitt 40.3. bei den in Anhang II der Entscheidung 2006/504/EG angeführten Eingangszollstellen (siehe Abschnitt 40.5.) zu erfolgen. Diese Prüfungen müssen von diesen Eingangszollstellen unabhängig von der Art des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden, also beispielsweise auch bei einem Versandverfahren.

40.3. Einfuhrbeschränkung

(1) **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** der in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten**, dürfen nur über die in Anhang II der Entscheidung 2006/504/EG angeführten Eingangszollstellen eingeführt werden. In Österreich bestehen diesbezüglich aber keine Einschränkungen, weil alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen sind.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Sendung muss bei in Klempackungen verpackten Produkten auf jeder einzelnen Verpackung in Form der gleichen Nummer vorhanden sein.

Für jede solche Sendung müssen überdies vorgelegt werden:

- a) ein Gesundheitszeugnis ¹⁾ gemäß dem Muster in Abschnitt 40.6. (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), das von einem bevollmächtigten Vertreter folgender Stellen ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist:

¹⁾ Sendungen aus der Schweiz mit Herkunft der Ware aus einem der genannten Drittstaaten sind wie Sendungen aus diesen zu behandeln. Wenn große Lieferungen in der Schweiz in Konsumentenpackungen umgepackt werden und dann in kleinen Lieferungen in die Gemeinschaft importiert werden, so muss für jede Lieferung eine Erklärung vorliegen, von welcher Originalcharge die Ware stammt und das Gesundheitszeugnis sowie das Analysenzertifikat dieser Originalcharge im Original oder in Form einer von der zuständigen Schweizer Behörde beglaubigten Kopie beiliegen.

- Ministério da Agricultura, Pecuária e Abastecimento (MAPA) für Lebensmittel aus Brasilien (hinsichtlich **Erdnüsse** siehe auch Abs. 2a),
- Staatliche Stelle für Einfuhr-/Ausfuhrkontrollen und Quarantäne der Volksrepublik China für Lebensmittel aus China,
- Ägyptisches Landwirtschaftsministerium für Lebensmittel aus Ägypten,
- Iranisches Gesundheitsministerium für Lebensmittel aus dem Iran,
- Generaldirektorat Schutz- und Kontrollmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung der Türkischen Republik für Lebensmittel aus der Türkei,
- US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe auch Abs. 2b);

und

- b) die in diesem Zeugnis angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*). Bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus Brasilien müssen diese Analysen vom Labor für Qualitätskontrolle und Lebensmittelsicherheit (Laboratório de Controle de Qualidade de Segurança Alimentar – LACQSA) vorgenommen werden, dem amtlichen Kontrolllabor für die Analyse von Aflatoxinen in Lebensmitteln in Belo Horizonte, Brasilien (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*);

und

- c) – **sofern die Sendung an einer anderen Eingangszollstelle als dem ersten Eingangsort zur Abfertigung gestellt wird** – das von der für den Eingangsort zuständigen Behörde ausgestellte Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG (Muster siehe Abschnitt 40.7.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*). In diesem Dokument sind die in Bezug auf die Entscheidung 2006/504/EG jeweils durchgeführten Kontrollen zu vermerken.

Alle Zeugnisse haben eine laufende Nummer und zusätzlich einen Code, der ident mit dem auf den Analyseergebnissen und dem auf der Warensendung zu sein hat, zu enthalten. Die Gesundheitszeugnisse sind für die Einfuhr höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses gültig. Unterschriftsmuster jener Personen des iranischen Gesundheitsministeriums und des türkischen Landwirtschaftsministeriums, die zur

Unterzeichnung von Gesundheitszeugnissen berechtigt sind, sind in der internen Findok enthalten.

(2a) Gemäß Artikel 3 Abs. 9 der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission dürfen **Erdnüsse** mit Ursprung oder Herkunft **Brasilien** abweichend von Abs. 2 auch ohne Gesundheitszeugnis und ohne Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse in die Gemeinschaft eingeführt werden. Derartige Sendungen bedürfen auch keiner besonderen Kennzeichnung mit einem Nummern- und/oder Buchstabencode. Die Einfuhrkontrolle hat jedoch auch in diesen Fällen gemäß Abs. 3 bis 7 zu erfolgen.

(2b) Gemäß Artikel 3 Abs. 8 der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission dürfen Sendungen mit **Mandeln** mit Ursprung in oder Herkunft aus den **Vereinigten Staaten von Amerika** abweichend von Abs. 2 auch ohne Gesundheitszeugnis und ohne Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse in die Gemeinschaft eingeführt werden. Derartige Sendungen bedürfen auch keiner besonderen Kennzeichnung mit einem Nummern- und/oder Buchstabencode. Die Einfuhrkontrolle gemäß Abs. 3 bis 7 hat jedoch auch in diesen Fällen zu erfolgen.

(3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt ebenso wie die in der Entscheidung 2006/504/EG vorgesehene Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht. Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Dabei ist vom Anmelder zusätzlich auch anzugeben, an welchem Ort eine allfällige Probennahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll. Dieser Ort muss nämlich nicht mit dem Ort der Gestellung der Waren übereinstimmen oder ein zugelassener Warenort sein, hat allerdings gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c bis e der Entscheidung 2006/504/EG zumindest folgende Kriterien zu erfüllen:

- es muss die Möglichkeit bestehen, die Entladung und Probenahme an einem geschützten Ort vorzunehmen;
- es müssen Lagerräume und Lagerhäuser vorhanden sein, damit zurückgehaltene Sendungen von Lebensmitteln während des Zeitraums der Zurückhaltung unter angemessenen Bedingungen gelagert werden können, bis das Analyseergebnis vorliegt;
- es müssen Entladegeräte und eine geeignete Probenahmeausrüstung vorhanden sein.

Hinweis: diese Kriterien gelten auch für Amtsplätze von Zollämtern oder zugelassene Warenorte, wenn die Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse dort erfolgen soll.

In Fällen, in denen die Sendung zwecks Probenahme vom Ort der Gestellung zu einem anderen Ort befördert werden muss, hat dies und eine allfällige Lagerung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu erfolgen.

(4) Liegt die zugelassene Eingangszollstelle am **Eingangsort** in die Europäische Union, hat diese Zollstelle zunächst immer eine Dokumentenprüfung (Kontrolle der Handelspapiere und Prüfung der Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses und ob der Sendung das ausgefüllte und unterzeichnete Gesundheitszeugnis sowie die Ergebnisse von Probenahme und Analyse beiliegen) durchzuführen. Ferner ist von der Zollstelle ein Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG (Lager Nr. Za 17) auszustellen und die Dokumentenprüfung im Teil A vordrucksgemäß zu bestätigen. Dieses Kontrolldokument steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter der Adresse www.bmf.gv.at in der Rubrik „Formulare“ unter „Formulare – Zoll“ in der Kategorie „Sonstige“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Direkter Link zum Formular Za 17:

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/Sonstige/za17.pdf

Sofern eine Sendung im Rahmen eines externen Versandverfahrens **ungeteilt** an eine andere Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.5.) weitergeleitet werden soll, ist im Teil A dieses Kontrolldokuments „Durchfuhr zur benannten Eingangszollstelle“ anzukreuzen (hinsichtlich der Teilung von Sendungen siehe Abs. 7). Die Verständigung der Organe der Lebensmittelaufsicht sowie die Probenahme und Analyse entfällt in diesem Fall, außer es bestehen Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses.

Bei allen anderen Sendungen (Kästchen „Einfuhr“ ist im Teil A dieses Kontrolldokuments anzukreuzen), haben die zugelassenen Eingangszollstellen vor der Durchführung des Zollverfahrens die für den Ort der Probenziehung örtlich zuständigen Organe der Lebensmittelaufsicht (siehe Abschnitt 2. Abs. 4) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Dies gilt auch dann, wenn ein von einer anderen Behörde ausgestelltes Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG vorgelegt wird (im Teil A ist „Durchfuhr zur benannten Eingangszollstelle“ angekreuzt) und die Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht beantragt wird (Informationscode 70200 im Feld 44 der Zollanmeldung). Der Lebensmittel-Importmeldung sind

- das vorgelegte Gesundheitszeugnis,

- die beigefügten Ergebnisse von Probenahme und Analyse sowie
- das Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG

anzuschließen. Ferner ist der vom Anmelder bekannt gegeben Ort, an dem eine allfällige Probennahme und Lagerung erfolgen soll, anzuführen. Die Verständigung durch das Zollamt ist jedoch **nicht** erforderlich, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

(5) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass eine zollamtliche Überlassung (ohne Probennahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden.
 - In diesem Fall ist **von der Zollstelle** auf dem Original des Kontrolldokuments für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG in Teil C die Freigabe für den freien Verkehr vordrucksgemäß zu bestätigen und dieses Dokument gemeinsam mit dem vorgelegten Gesundheitszeugnis und den beigefügten Ergebnissen von Probenahme und Analyse an die Partei zu retournieren. Teil B des Dokuments bleibt in diesem Fall leer.
- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass eine Probennahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll.
 - In diesem Fall werden **von der Lebensmittelaufsichtsbehörde** auf dem Original des Kontrolldokuments für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG in Teil B die durchgeführten Kontrollmaßnahmen bestätigt. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann.
 - **Die Zollstelle** hat sodann auf dem Original des Kontrolldokuments für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG in Teil C die Freigabe für den freien Verkehr vordrucksgemäß zu bestätigen und dieses Dokument gemeinsam mit dem vorgelegten Gesundheitszeugnis und den beigefügten Ergebnissen von Probenahme und Analyse sowie dem von der Lebensmittelaufsichtsbehörde übermittelten

Untersuchungsergebnis an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

(6) Eine Prüfung von Sendungen durch Organe der Lebensmittelaufsicht oder eine Probennahme und Analyse ist dann nicht erforderlich, wenn neben dem Gesundheitszeugnis und den Ergebnissen von Probenahme und Analyse (Abs. 2 Buchstaben a und b) auch ein Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG vorgelegt wird, in dem im Teil C bereits bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*). Solche Sendungen können ohne weiteres zollamtlich abgefertigt werden.

Hinweis: Ist ein Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG unklar oder widersprüchlich ausgefüllt, ist immer die Lebensmittelaufsichtsbehörde zu befassen. Ein solcher Widerspruch liegt z.B. immer dann vor, wenn bei Pistazien aus dem Iran oder bei Paranüssen aus Brasilien (in diesen Fällen hat anlässlich der Einfuhr immer auch eine Probenziehung und Analyse stattzufinden) in Teil C vermerkt wurde, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde, ohne dass die entsprechenden Kontrollen in Teil B bestätigt sind.

(7) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Eingangszollstelle (siehe Abschnitt 40.5.) weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Gesundheitszeugnisses und gegebenenfalls ein amtliches Begleitdokument beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(8) Die in Abs. 2 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(9) Bei den unter Abschnitt 40.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2006/504/EG („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

40.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die in Abschnitt 40.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den dort genannten Drittstaaten** sind bei einer zugelassenen Eingangszollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn ein Kontrolldokument für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG ausgestellt wurde, in dem im Teil C bereits bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde.

40.4. Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen ausgenommen sind Lebensmittelsendungen mit einem Bruttogewicht von höchstens 5 kg (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

(2) Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher weder der Eingangszollstellenzwang noch die Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 40.3. angeführten Unterlagen.

40.5. Liste der Eingangszollstellen für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2006/504/EG unterliegen

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Belgien	Antwerpen, Zeebrugge, Brüssel/Bruxelles, Aalst
Bulgarien	Burgas, Flughafen, Burgas, West-Fischereihafen, Varna Flughafen, Varna Hafen - West, Varna Hafen, Varna - Fährhafen, Svilengrad - Bahnhof, Kapitan Andreevo, Ruse - Terminal Osthafen, Sofia - Flughafen, Sofia - Zollstelle, Plovdiv - Zollstelle
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach - ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart - ZA Flughafen, HZA München - ZA München - Flughafen, HZA Berlin - ZA Dreilinden, HZA Frankfurt (Oder) - ZA Frankfurt (Oder) Autobahn, HZA Frankfurt (Oder) - ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen - ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen - ZA Bremerhaven, HZA Hamburg -

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
	Hafen - ZA Waltershof, HZA Hamburg - Stadt, HZA Itzehoe - ZA Hamburg - Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig - ZA Braunschweig-Broitzem, HZA Hannover - ZA Hannover-Nord, HZA Koblenz - ZA Hahn - Flughafen, HZA Oldenburg - ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld - ZA Eckendorfer Straße Bielefeld, HZA Erfurt - ZA Eisenach, HZA Potsdam - ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam - ZA Berlin - Flughafen Schönefeld, HZA Potsdam - ZA Berlin - Flughafen Tegel, HZA Augsburg - ZA Memmingen, HZA Ulm - ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe - ZA Karlsruhe, HZA Gießen - ZA Gießen, HZA Gießen - ZA Marburg, HZA Singen - ZA Bahnhof, HZA Lörrach - ZA Weil am Rhein - Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt - ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt - ZA Oberelbe - Abfertigungsstelle Billbrook, HZA Hamburg-Stadt - ZA Oberelbe - Abfertigungsstelle Großmarkt, HZA Düsseldorf - ZA Düsseldorf Nord, HZA Köln - ZA Köln Niehl
Estland	Alle estnischen Zollstellen
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Hafen Pointe des Galets (Réunion)
Griechenland	Athen, Piräus, Elefsina, Athen International Airport, Saloniki, Volos, Patras, Heraklion (Kreta), Larisa, Katerini, Veria, Drama, Serres, Kavala, Xanthi, Alexandroupolis, Rhodos
Irland	Dublin – Hafen, Shannon – Flughafen
Italien	Ufficio di Sanità Marittima, Aerea e di Frontiera (USMAF) Bari, Unità Territoriale (UT) Bari USMAF Bologna, UT Ravenna, USMAF Brindisi, UT Brindisi USMAF Catania, UT Reggio Calabria USMAF Genua, UT Genua USMAF Genua, UT La Spezia USMAF Genua, UT Savona, USMAF Livorno, UT Livorno USMAF Neapel, UT Cagliari USMAF Neapel, UT Neapel, USMAF Neapel, UT Salerno, USMAF Pescara, UT Ancona, USMAF Venedig, UT Triest, einschl. Zollstelle Ferneti-interporto Monrupino USMAF Venedig, UT Venedig
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxembourg Administration des Douanes et Accises, Büro Luxemburg-Flughafen, Niederanven

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Lettland	Grebneva – Straße nach Russland Terehova – Straße nach Russland Pātarnieki – Straße nach Weißrussland Silene – Straße nach Weißrussland Daugavpils – Güterbahnhof Rēzekne – Güterbahnhof Liepāja – Hafen Ventspils – Hafen Rīga – Hafen Rīga – Flughafen Rīga – Lettische Stelle
Litauen	Straße: Kybartai, Lavoriskės, Medininkai, Panemune, Salcininkai Flughafen: Wilnius Hafen: Malkų įlankos, Molo, Pilies Schiene: Kena, Kybartai, Pagėgiai
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxemburg Administration des Douanes et Accises, Büro Luxemburg-Flughafen, Niederanven
Malta	Malta Freeport, Malta International Airport und Grand Harbour
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	Alle Zollämter

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Polen	Bezledy - Warmińsko - Mazurskie - Straßengrenzstelle Kuźnica Białostocka - Podlaskie - Straßengrenzstelle Bobrowniki - Podlaskie - Straßengrenzstelle Koroszczyn - Lubelskie - Straßengrenzstelle Dorohusk - Lubelskie - Straßen- und Schienengrenzstelle Gdynia - Pomorskie - Hafengrenzstelle Gdańsk - Pomorskie - Hafengrenzstelle Medyka - Przemyśl - Podkarpackie - Schienengrenzstelle Medyka - Podkarpackie - Straßengrenzstelle Korczowa - Podkarpackie - Straßengrenzstelle Jasionka - Podkarpackie - Flughafengrenzstelle Szczecin - Zachodnio - Pomorskie - Hafengrenzstelle Świnoujście - Zachodnio - Pomorskie - Hafengrenzstelle Kołobrzeg - Zachodnio - Pomorskie - Hafengrenzstelle Mazowieckie - Warschau Flughafen und Zolllager - unter Aufsicht von BSES in Warszawa Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Bytom Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Gliwice Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Dąbrowa Górnicza Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Katowice Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Cieszyn 4 Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Poznań Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Łódź Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Łowicz Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Skierniewice Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Bytów Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Kraków 2 Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Biała Podlaska Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Bolesławiec 2 Zolllager - unter Aufsicht von PSES in Bydgoszcz
Portugal	Lisabon, Leixões Sines, Alverca, Riachos, Setúbal, Bodadela, Lissabon Flughafen, Porto Flughafen
Rumänien	Constanta Nordhafen, Constanta Südhafen, Otopeni International Airport, Sculeni - Straße, Halmeu - Straße Siret - Straße, Stamora Moravita - Straße, Albita - Straße
Schweden	Göteborg, Stockholm, Helsingborg, Landvetter, Arlanda
Slowakei	Zollstellen: Banská Bystrica, Bratislava, Košice, Žilina, Nitra, Prešov, Trnava, Trenčín, Čierna nad Tisou

Mitgliedstaat	Eingangszollstelle
Slowenien	Obrežje – Straßengrenzstelle Koper – Hafengrenzstelle Dobova – Schienengrenzstelle Brnik – Flughafengrenzstelle Jelšane – Straßengrenzstelle Ljubljana (Schienen- und Straßengrenzstelle) Gruškovje – Straßengrenzstelle Sežana (Schienen- und Straßengrenzstelle)
Slowakei	Zollstellen: Banská Bystrica, Bratislava, Košice, Žilina, Nitra, Prešov, Trnava, Trenčín, Čierna nad Tisou
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Hafen), Almería (Hafen), Barcelona (Hafen), Bilbao (Hafen), Cádiz (Hafen), Ceuta (Hafen), Las Palmas de Gran Canaria (Hafen), Málaga (Hafen), Melilla (Hafen), Sevilla (Hafen), Tarragona (Hafen), Valencia (Hafen), Juan Escoda S.A. - Tarragona (Hafen), Importaco - (Hafen)
Tschechische Republik	Celní úřad Praha D5
Ungarn	Ferihegy - Budapest - Flughafen Záhony - Szabolcs-Szatmár-Bereg - Straße Eperjeske - Szabolcs-Szatmár-Bereg - Schiene Röszke - Csongrád - Straße Kelebia - Bács-Kiskun - Schiene Letenye - Zala - Straße Gyékényes - Somogy - Schiene Mohács - Baranya - Hafen Alle ungarischen Hauptzollstellen
Vereinigtes Königreich	Belfast, Dover, Felixstowe, Gatwick Flughafen, Goole, Harwich, Heathrow Flughafen, Hull, Ipswich, Liverpool, London (einschl. Tilbury, Thamesport und Sheerness), Manchester Flughafen, Manchester Containerstelle, Manchester Internationales Fracht-Terminal, Manchester (nur Ellesmere Hafen), Southampton, Teesport
Zypern	Limassol – Hafen, Larnaka – Flughafen

40.6. Muster des Gesundheitszeugnisses für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2006/504/EG unterliegen

Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von (*) in die Europäische Gemeinschaft

Code der Sendung Zeugnisnummer

Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Produkte

BESTÄTIGT
(in Artikel 3 Absatz 1 genannte zuständige Behörde)

dass die(Produkt) dieser Sendung, Code-Nummer (Code-Nummer einfügen), bestehend aus:
.....
.....
(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in
(Verladeort)

von
(Verlader)

bestimmt für
(Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen
.....
.....
(Firma und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden am (Datum) gemäß der Verordnung (EG) 401/2006 der Kommission Proben entnommen und in dem Labor (Name des Labors) am (Datum) analysiert, um den Grad der Aflatoxin-B1- und der Gesamtaflatoxinkontamination zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigelegt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des
bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 3 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde

.....
(*) Erzeugnis und Ursprungsland."

40.7 Muster des Kontrolldokuments für Lebensmittel gemäß der Entscheidung 2006/504/EG

Gemeinsames Dokument zu den an Lebensmitteln, die unter die Entscheidung 2006/504/EG der Kommission fallen, durchgeführten Kontrollen

Die Sendung mit (Bezeichnung der Waren) aus (Drittland) mit dem Gesundheitszeugnis Nr., ausgestellt am wurde folgender Kontrolle mit positivem Ergebnis unterzogen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Sendung darf erst nach Annahme und Freigabe für den freien Verkehr durch die zuständige Behörde (siehe Teil C des Dokuments) zollamtlich abgefertigt werden).

A. AM EINGANGSORT (*)

- ☐ Einfuhr ☐ Durchfuhr zur benannten Eingangszollstelle (***)
☐ Dokumentenprüfung (**)

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

B. AN DER BENANNTEN EINGANGSZOLLSTELLE

- ☐ Nämlichkeitskontrolle (****)
- ☐ Die die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit der Etikettierung der Sendung überein.
- ☐ Die die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit dem Inhalt der Sendung überein.
- ☐ Die Identifizierungscodes auf den die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit dem Identifizierungscode einzelner Bestandteile der Sendung überein.

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

- ☐ Warenkontrolle (Probenahme und Untersuchung) — Ergebnisse von Probenahme und Untersuchung beiliegend

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

C. ENTSCHEIDUNG

- ☐ Die Sendung wurde angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben.

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

(*) Ist der Eingangsort gleich der benannten Eingangszollstelle, sind Teil B (sofern zutreffend) und Teil C auszufüllen.

(**) Bei der Dokumentenprüfung werden die Handelspapiere kontrolliert und es wird geprüft, ob der Sendung das ausgefüllte und unterzeichnete Gesundheitszeugnis sowie die Ergebnisse von Probenahme und Analyse beiliegen. Desgleichen wird die Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses überprüft.

(***) Die unterzeichnete Bescheinigung muss der zuständigen Behörde an der benannten Eingangszollstelle zugeleitet werden.

(****) Die Nämlichkeitskontrolle kann auch am Eingangsort erfolgen.

Hinweis: In Österreich wurde dieses Formular als Zollformular mit der **Lager Nr. Za 17** aufgelegt und steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter der Adresse www.bmf.gv.at in der Rubrik „Formulare“ unter „Formulare – Zoll“ in der Kategorie „Sonstige“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Direkter Link zum Formular Za 17:

https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/Sonstige/za17.pdf

Anlage 5

Einfuhr von Reiserzeugnissen

50.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltenen Einfuhrbeschränkungen ist:

- die [Entscheidung 2006/601/EG](#) der Kommission über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus „LL REIS 601“ in Reiserzeugnissen.
- Die [Entscheidung 2008/289/EG](#) der Kommission über Sofortmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismus „Bt 63“ in Reiserzeugnissen.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei Reisproben Kontaminationen mit dem gentechnisch veränderten Reis „LL Reis 601“ und „Bt 63“ vorgefunden wurden, dessen Inverkehrbringen in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist.

50.1. Gegenstand

Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus den in der rechten Spalte vermerkten Ländern:**

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 10	Rohreis (Paddy-Reis)	China
1006 10 25	parboiled Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) A	USA
1006 10 27	parboiled Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) B	USA
1006 10 96	Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) A	USA
1006 10 98	Langkorn-Rohreis (Paddy-Reis) B	USA
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	China
1006 20 15	geschälter (brauner) parboiled Langkornreis A	USA
1006 20 17	geschälter (brauner) parboiled Langkornreis B	USA
1006 20 96	geschälter (brauner) Langkornreis A	USA
1006 20 98	geschälter (brauner) Langkornreis B	USA
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	China
1006 30 25	halbgeschliffener parboiled Langkornreis A	USA

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
1006 30 27	halbgeschliffener parboiled Langkornreis B	USA
1006 30 46	halbgeschliffener Langkornreis A	USA
1006 30 48	halbgeschliffener Langkornreis B	USA
1006 30 65	geschliffener parboiled Langkornreis A	USA
1006 30 67	geschliffener parboiled Langkornreis B	USA
1006 30 96	geschliffener Langkornreis A	USA
1006 30 98	geschliffener Langkornreis B	USA
1006 40 00	Bruchreis, sofern nicht als langkornfrei bescheinigt	USA
	Bruchreis	China
1102 90 50	Mehl von Reis	China
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	China
1103 20 50	Pellets von Reis	China
1104 19 91	Reisflocken	China
1104 19 99	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken (ausgenommen Körner von Hafer, Weizen, Roggen, Mais und Gerste sowie Reisflocken)	China
1108 19 10	Stärke von Reis	China
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer weise zubereitet, Eier enthaltend	China
1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer weise zubereitet, keine Eier enthaltend	China
1902 20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)	China
1902 30	Andere Teigwaren (als Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet und als Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet))	China
1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	China
1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	China
1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage	China

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungs- oder Herkunftsland
	nicht gerösteter Getreideflocken)	
1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittelzubereitungen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	China
ex 1905 90 20	Getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke	China
2302 40 02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China
2302 40 08	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Reis, andere als mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	China
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	China

50.2. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der Entscheidung 2006/601/EG und der Entscheidung 2008/289/EG sind als Einfuhr das Befördern von Reiserzeugnissen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Prüfungen nach Abschnitt 50.3. wurden **keine** Eingangszollstellen festgelegt, sodass die Abfertigung durch alle Zollstellen durchgeführt werden kann. Die Prüfungen müssen grundsätzlich bei allen Arten des beantragten Zollverfahrens durchgeführt werden. Hinsichtlich des Versandverfahrens siehe jedoch Abschnitt 50.3.3. Abs. 4.

50.3. Einfuhrbeschränkung

50.3.1. Einfuhr von Reis mit Ursprung in oder Herkunft aus den USA

Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus den USA** müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Erklärung, in der bescheinigt wird, dass die Erzeugnisse nur Reis aus der Ernte 2007¹⁾ oder später enthalten, welcher dem Plan des amerikanischen Reisanbauverbandes zur Beseitigung von "LL Reis 601" aus den Ausfuhrkanälen der USA unterworfen wurde, sowie

- ein Analysebericht eines anerkannten Labors (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), aus dem ersichtlich ist, dass das Erzeugnis keinen gentechnisch veränderten "LL Reis 601" enthält,

und

- ein amtliches Papier, ausgestellt von dem dem US-Landwirtschaftsministeriums unterstellten Labor (GIPSA) über die Probennahme.

50.3.2. Einfuhr von Reis mit Ursprung in oder Herkunft aus China

(1) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 50.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus China muss folgendes Dokument vorgelegt werden:

- ein Analysebericht eines anerkannten Labors (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), aus dem ersichtlich ist, dass das Erzeugnis keinen gentechnisch veränderten Reis „Bt 63“ enthält.

(2) Sofern ein in Abschnitt 50.1. aufgeführtes Erzeugnis keinen Reis enthält, nicht daraus besteht und nicht daraus hergestellt wurde, kann der Analysebericht durch eine Erklärung des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers ersetzt werden, mit der bestätigt wird, dass die Ware keinen Reis enthält, nicht daraus besteht und nicht daraus hergestellt wurde (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7002"*).

50.3.3. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 50.3.1. und Abschnitt 50.3.2. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der

¹⁾ Die Einfuhr von Erzeugnissen, die Reis aus der Ernte 2006 oder früher enthalten, ist nicht möglich.

Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht (Abs. 4) mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(3) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(4) Bei Sendungen, die im Rahmen eines Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, entfällt die Verständigung des Organes der Lebensmittelaufsicht sowie die Probennahme und Analyse. Am Versandschein ist jedoch folgender Vermerk anzubringen: "Probennahme und Analyse gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2006/601/EG bei der Bestimmungsstelle".

(5) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 50.3.1 und Abschnitt 50.3.2. vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(6) Die im Abschnitt 50.3.1 und Abschnitt 50.3.2. angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(7) Bei den unter Abschnitt 50.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2006/601/EG und der Entscheidung 2008/289/EG im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

50.3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

50.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

Anlage 6

Einfuhr von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten

60.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 884/2007](#) der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff.

(2) Dieses Einfuhrverbot wurden erlassen, weil die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) den Farbstoff E 128 Rot 2G, der einer raschen, ausgeprägten Metabolisierung zum Karzinogen Anilin unterliegt, als in Bezug auf seine Sicherheit bedenklich eingestuft hat.

60.1. Gegenstand

(1) Dem Einfuhrverbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 unterliegen Lebensmittel **mit Ursprung in oder Herkunft aus allen Drittländern**, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten.

(2) Im Hinblick auf die bisher zugelassene Verwendung des Farbstoffs E 128 Rot 2G in Breakfast Sausages mit einem Getreideanteil von mindestens 6 % und in Hackfleisch mit einem pflanzlichen und/oder Getreideanteil von mindestens 4 % kommen insbesondere folgende Waren für das Einfuhrverbot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 in Betracht:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1601 00 99	Breakfast Sausages, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten
ex 1602 49	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 50	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält
ex 1602 90	Hackfleisch (Faschiertes), das den Farbstoff E 128 Rot 2G enthält

60.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 ist als Einfuhr das Befördern von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu

gewerblichen Zwecken zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

60.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr der in Abschnitt 60.1. angeführten Lebensmittel mit **Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern**, die die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, ist verboten.

(2) Wird eine derartige **Sendung zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 884/2007 abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2 Abs. 4) herzustellen.

60.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

60.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel, die den Farbstoff E 128 Rot 2G enthalten, unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).

Anlage 7

Einfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

70.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Entscheidung 2008/47/EG](#) der Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen.

(2) Gemäß Artikel 23 der [Verordnung \(EG\) Nr. 882/2004](#) besteht für Drittländer vor der Ausfuhr von Lebensmitteln die Möglichkeit, diese Produkte spezifischen Kontrollen zu unterziehen und somit nachzuweisen, dass diese Waren den Anforderungen der Gemeinschaft entsprechen. Die von den Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen im Bezug auf eine Aflatoxin-Kontamination durchgeführten Prüfungen, wurden mit der Entscheidung 2008/47/EG genehmigt.

70.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika:

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprungsland
1202 10 90	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch ungeschält	USA
1202 20 00	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, geschält, auch geschrotet	USA
2008 11 91	Erdnüsse, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von mehr als 1 kg	USA
2008 11 96	geröstete Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA
2008 11 98	Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger	USA

70.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Entscheidung 2008/47/EG ist als Einfuhr das Befördern der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

70.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Die Entscheidung 2008/47/EG enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 70.1. genannten Waren aus den Vereinigten Staaten. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in** den Vereinigten Staaten von Amerika muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Sendung muss bei in Kleinpackungen verpackten Produkten auf jeder einzelnen Verpackung in Form der gleichen Nummer vorhanden sein.

Für jede solche Sendung müssen überdies vorgelegt werden:

a) eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Abschnitt 70.5. (Dokumentenartcode *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*), das von einem bevollmächtigten Vertreter des US-Landwirtschaftsministerium (USDA) für Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika ausgefüllt, unterzeichnet und beglaubigt worden ist und sich auf Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezieht;

und

b) die in dieser Bescheinigung angeführten Ergebnisse einer amtlichen Probennahme und Analyse (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7001"*). Diese Analysen müssen von einem vom USDA zugelassenen Labor durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen haben eine laufende Nummer und zusätzlich einen Code, der ident mit dem auf den Analyseergebnissen und dem auf der Warensendung zu sein hat, zu enthalten. Die Bescheinigung ist für Einfuhren von Lebensmitteln in die Gemeinschaft höchstens vier Monate nach Ausstellungsdatum der Bescheinigung gültig.

(3) Die materielle Prüfung der in Abs. 2 Buchstaben a und b angeführten Unterlagen obliegt nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht. Die Durchführung

dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich)* zu beantragen. Die Eingangszollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die örtlich zuständigen Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen.

(4) Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich folgende Varianten:

- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) unter Verwendung des unter Abschnitt 70.6 abgebildeten Schreibens mit, dass die durchgeführte Dokumentenprüfung keinen Anlass zu einer Beanstandung gibt, und eine zollamtliche Überlassung (ohne weitere Probennahme) erfolgen kann, kann das beantragte Zollverfahren durchgeführt werden. Die vorgelegte Bescheinigung sowie die beigefügten Ergebnisse von Probennahme und Analyse sind der Partei zu retournieren.
- Teilt die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) mit, dass eine Probennahme bzw. Prüfung der Erzeugnisse erfolgen soll, hat die Sendung vorerst unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bzw. ist sie im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung unter zollamtliche Kontrolle zu jenem Ort zu befördern, an dem die Probenahme und Kontrolle erfolgen soll. Die Sendung hat weiterhin unter vorübergehender Verwahrung zu verbleiben bis die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** (per Telefax) das Untersuchungsergebnis bekannt gibt und mitteilt, dass eine zollamtliche Überlassung erfolgen kann. Die vorgelegte Bescheinigung und die beigefügten Ergebnisse von Probennahme und Analyse sowie das von der Lebensmittelaufsichtsbehörde übermittelte Untersuchungsergebnis an die Partei zu retournieren. Die beantragte Zollabfertigung kann sodann durchgeführt werden.

(5) Eine Prüfung von Sendungen durch Organe der Lebensmittelaufsicht oder eine Probennahme und Analyse ist dann nicht erforderlich, wenn neben der Bescheinigung und den Ergebnissen von Probenahme und Analyse (Abs. 2 Buchstaben a und b) auch eine "Amtliche Bestätigung" vorgelegt wird, in der bereits von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedsstaates bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*). Solche Sendungen können ohne weiteres zollamtlich abgefertigt werden.

(6) Soll eine Sendung **aufgeteilt** und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Eingangszollstelle weitergeleitet werden, so haben die

Kontrollmaßnahmen nach Abs. 1 bis 5 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung und des Analysezertifikates beizufügen. Die Ausstellung solcher amtlich beglaubigter Kopien kann auch durch die Zollbehörde erfolgen.

(7) Die in Abs. 2 angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr erforderliche Unterlagen zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(8) Bei den unter Abschnitt 70.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2008/47/EG („ex-Positionen“) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

70.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Die in Abschnitt 70.1. angeführten Waren mit **Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika** sind bei einer Eingangszollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst erfolgen, wenn von einer Lebensmittelaufsichtsbehörde eine „Amtliche Bestätigung“ ausgestellt wurde, in der bestätigt ist, dass die Sendung angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben wurde.

70.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Lebensmittel unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht keine Verpflichtung zur Vorlage der im Abschnitt 70.3. angeführten Unterlagen.

70.5. Muster der Bescheinigung für die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Entscheidung 2008/47/EG unterliegen

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung I.2.a
			I.3. Zuständige oberste Behörde
			I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.
	I.7. Herkunftsland ISO-Code	I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrolstelle I.17.
	I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)
			I.20. Anzahl/Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐ Futtermittel ☐ Weiterverarbeitung ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Chargen-Nummer Art der Behandlung			

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ERDNÜSSE — PRÜFUNG VOR DER AUSFUHR

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	------------------------------------	-------

Teil II: Bescheinigung

Gemäß der Entscheidung 2008/47/EG der Europäischen Kommission zur Genehmigung der Prüfungen, die die Vereinigten Staaten von Amerika vor der Ausfuhr von Erdnüssen und daraus hergestellten Erzeugnissen zur Feststellung des Aflatoxingehalts durchführen, bescheinige ich, der/ die Unterzeichnende, als der/die dazu ermächtigte Vertreter/in der zuständigen Behörde gemäß Artikel 1, dass die in Teil I der Bescheinigung beschriebenen Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen hergestellt, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden; ferner bescheinige ich, dass diese Waren Prüfungen vor der Ausfuhr durchlaufen haben, die durch die Entscheidung 2008/47/EG genehmigt wurden, und stelle sicher, dass die in der vorliegenden Bescheinigung genannten Waren unter einwandfreien hygienischen Bedingungen in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befördert werden.

Proben zur Analyse auf Aflatoxine wurden dieser Sendung am (Datum) entnommen und am (Datum) in dem Labor (Name des Labors) analysiert; Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle entsprechenden Ergebnisse sind beigefügt.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist ab dem Ausstellungsdatum vier Monate lang gültig.

Teil I:

- Feld I.11: Zulassungsnummer: nur wenn zutreffend.
- Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation verwenden: 12.02.10, 12.02.20 oder 20.08.11.
- Feld I.20: Gesamtbruttogewicht und Gesamtnettogewicht angeben.
- Feld I.25: Weiterverarbeitung bedeutet „Sortierung oder eine andere Behandlung vor dem menschlichen Verzehr“.
- Feld I.28: Art der Behandlung: Zwischen „geröstet“, „anderweitig verarbeitet“, „ohne Schale“ oder „mit Schale“ auswählen.

Amtliche/r InspektorIn

Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Titel:
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

70.6 Muster des Kontrolldokuments (“Amtliche Bestätigung”) für Lebensmittel

BRIEFKOPF DER JEWEILIGEN BEHÖRDE

GZ:**Amtliche Bestätigung**

Gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission 2008/47/EG

Hiermit wird bestätigt, dass bei der nachfolgend näher beschriebene Partie im Rahmen der Befolgung der Entscheidung der Europäischen Kommission 2008/47/EG

eine Dokumentenprüfung vorgenommen wurde

Bezeichnung der Ware

KN-Code

Empfänger:

Exporteur:

Partie – Nummer:

Die Dokumentenprüfung ergab keinen Anlass zu einer Beanstandung.

Zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde

Datum, Unterschrift

Bestätigung der Zollbehörde

Datum, Unterschrift

Anlage 8

Einfuhr von Guarkernmehl und daraus hergestellte Erzeugnisse, mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien

80.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die in dieser Anlage enthaltene Einfuhrbeschränkung ist:

- die [Entscheidung 2008/352/EG](#) der Kommission über Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination dieser Erzeugnisse mit Pentachlorphenol und Dioxinen.

(2) Diese Sondervorschriften wurden erlassen, weil bei einigen Sendungen Guarkernmehl mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien ein hoher Gehalt an Pentachlorphenol (PCP) und Dioxinen festgestellt wurde. Werden keine Maßnahmen dagegen ergriffen, kann eine solche Kontamination eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der Gemeinschaft darstellen.

80.1. Gegenstand

(1) Den Beschränkungen unterliegen die nachstehend angeführten Waren **mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien**, das zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist:

KN-Code	Warenbezeichnung
1302 32 90	Guarkernmehl

(2) Den Beschränkungen unterliegen auch alle zusammengesetzten Lebensmittel und Mischfuttermittel, die mindestens 10 % Guarkernmehl enthalten, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist. Die Beschränkungen werden daher insbesondere auch bei folgenden Waren in Betracht kommen:

KN-Code	Warenbezeichnung
1102	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1105 10 00	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1106	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1108	Stärke und Inulin, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1208	Mischungen von Mehlen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1302 32 10	Johannisbrotkernmehl, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
1700	Zucker und Zuckerwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch sowie Backwaren, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
Kapitel 21	verschiedene Lebensmittelzubereitungen, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2308	pflanzliche Stoffe, - Abfälle, - Rückstände und – Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mindestens 10 % Guarkernmehl enthaltend

80.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der Entscheidung 2008/352/EG ist als Einfuhr das Befördern von Guarkernmehl und daraus hergestellten Erzeugnissen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

80.3. Einfuhrbeschränkung

(1) Die Entscheidung 2008/352/EG enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Eingangszollstellen für die Einfuhr der unter Abschnitt 80.1. genannten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien. Daher sind in Österreich alle Zollämter als Eingangszollstellen zugelassen.

(2) Jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Indien muss mit einem Code (Nummern- und/oder Buchstabencode) gekennzeichnet sein, der mit dem Code auf dem Analysebericht mit den Probenentnahme- und Analyseergebnissen entspricht. Jede einzelne Packung (oder sonstige Verpackungseinheit) der Sendung muss mit diesem Code gekennzeichnet sein.

(3) Für jede Warensendung mit den in Abschnitt 80.1. angeführten Waren mit **Ursprung in oder Herkunft aus Indien** müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- ein Analysebericht eines anerkannten Labors im Original, der bestätigt, dass das Erzeugnis nicht mehr als 0.01 mg/kg Pentachlorphenol (PCP) enthält.

Gemeinsam mit dem Analyseergebnis ist auch die erweiterte Messunsicherheit anzugeben.

Bei Fehlen eines derartigen Analyseberichts eines Drittlandes hat der Einführer die Sendung vor der Durchführung des Zollverfahrens in der Europäischen Union untersuchen zu lassen.

In Österreich können derartige Untersuchungen nur von der

- Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
Kompetenzzentrum Rückstandsanalytik
Spargelfeldstrasse 191
A-1226 Wien

durchgeführt werden.

(4) Der Analysebericht muss von einem Vertreter der zuständigen Behörde jenes Landes, in dem das Labor ansässig ist, unterzeichnet sein. Jene Analyseberichte, die von einem auf der Liste der EK angeführten Labor

(http://ec.europa.eu/food/food/chemicalsafety/contaminants/new_measures_guar_gum_india.pdf) ausgestellt wurden, benötigen keine zusätzlichen Unterzeichnung der zuständigen Behörde.

80.4. Abfertigungsvoraussetzungen

(1) Die materielle Prüfung der in Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente obliegt ebenso wie die **stichprobenartig** erforderliche Probennahme und Analyse nicht der Zollverwaltung, sondern den Organen der Lebensmittelaufsicht.

(2) Die Durchführung dieser Einfuhrkontrolle durch die Organe der Lebensmittelaufsicht ist bei *e-zoll* im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70200 (*Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erforderlich*) zu beantragen. Die Zollstellen haben vor der Durchführung des Zollverfahrens die Organe der Lebensmittelaufsicht mittels der im Zoll Standardset enthaltenen Vorlage mit dem Titel "Lebensmittel-Importmeldung [Set 144]" zu verständigen. Die Verständigung durch das Zollamt ist nicht erforderlich, sofern die Lebensmittelaufsichtsbehörde bereits vom Anmelder informiert wurde.

Die Durchführung des Zollverfahrens ist jedenfalls erst zulässig, wenn die Lebensmittelaufsichtsbehörde der Zollstelle **schriftlich** die Zustimmung zur Einfuhr erteilt hat (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7003"*).

(3) Bei den jeweiligen Abteilungen für Lebensmittelkontrolle der Ämter der Landesregierungen stehen die in Abschnitt 2 Abs. 4 genannten Ansprechpersonen (Lebensmittelaufsichtsorgane) zur Verfügung.

(4) Soll eine Sendung aufgeteilt und anschließend im Rahmen eines externen Versandverfahrens an eine andere Zollstelle weitergeleitet werden, so haben die Kontrollmaßnahmen nach Abschnitt 80.3 vor der Teilung der Sendung zu erfolgen. Nach der durchgeführten Kontrolle ist jeder Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des Analyseberichts beizufügen, mit dem bestätigt wird, dass der Partie amtliche Proben entnommen und diese Proben analysiert wurden, und in dem die Analyseergebnisse angegeben werden. In Österreich werden diese Unterlagen von der Lebensmittelüberwachungsbehörde ausgestellt.

(5) Die im Abschnitt 80.3. angeführten Dokumente bilden bei der zollamtlichen Abfertigung in der Einfuhr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung nach Art. 62 ZK. Bei Fehlen dieser Unterlagen ist daher nach der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten. Die Einfuhr ist von der Zollstelle unter Festhaltung der Abfertigungsdaten mit Stempel und Unterschrift des Abfertigungsorganes auf den Unterlagen, die an die Partei zu retournieren sind, zu bestätigen.

(6) Bei den unter Abschnitt 80.1. angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Entscheidung 2008/352/EG im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7019"* anzugeben.

80.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die Waren sind bei einer Zollstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu stellen. Die Anschreibung der Waren in der Buchführung darf erst nach Freigabe durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgen.

80.6. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführte Waren unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*). Ferner unterliegen den Beschränkungen Sendungen nicht, die unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden. Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der angeführten Dokumente.

Anlage 9

Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine

90.0. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für das in dieser Anlage behandelte Einfuhrverbot ist:

- Die [Entscheidung 2008/388/EG](#) der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Sonnenblumenöl, mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine.

(2) Mit der [Entscheidung 2008/388/EG](#) wird ein generelles Einfuhrverbot für Sonnenblumenöl, dessen Ursprung oder Herkunft die Ukraine ist, erlassen, da Verunreinigungen durch Mineralöl festgestellt wurden. Eine Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine in die EU wird erst dann wieder genehmigt werden, wenn die Ukraine ein wirksames Kontroll- und Bescheinigungssystem für Sonnenblumenöl eingerichtet hat und dieses von der Kommission überprüft und dessen Wirksamkeit festgestellt wurde. Erst nachdem dies von der Kommission festgestellt worden ist, werden wieder Importe von Sonnenblumenöl aus der Ukraine gestattet werden.

90.1. Gegenstand

Dem Einfuhrverbot gemäß der [Entscheidung 2008/388/EG](#) unterliegt Sonnenblumenöl des **KN-Codes 1512 11 91 mit Ursprung in oder Herkunft aus der Ukraine**, das zum menschlichen Verzehr oder zur Verwendung als Futtermittel bestimmt ist.

90.2. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [Entscheidung 2008/388/EG](#) ist als Einfuhr das Befördern von Sonnenblumenöl aus der Ukraine in die Gemeinschaft zu **gewerblichen Zwecken** zu verstehen. Das Einfuhrverbot ist daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

90.3. Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr von Sonnenblumenöl aus der Ukraine ist verboten.

(2) Wird eine **Sendungen zu gewerblichen Zwecken** zur Abfertigung gestellt, so hat die Zollstelle die Abfertigung im Hinblick auf die [Entscheidung 2008/388/EG](#) abzulehnen und nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren (VB-0100) vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sendung ist das Einver-

nehmen mit der jeweils zuständigen Lebensmittelaufsichtsbehörde (Abschnitt 2 Abs. 4) herzustellen.

90.3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf das Einfuhrverbot von Sonnenblumenöl aus der Ukraine können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für solche Waren nicht erteilt werden.

90.4. Ausnahmen

Da den Beschränkungen nur zu gewerblichen Zwecken eingeführtes Sonnenblumenöl unterliegen, sind Einfuhren zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) von den Beschränkungen ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7019"*).